

Flächennutzungsplan Verwaltungsraum Weilheim an der Teck 19. Änderung „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim

I Genehmigung

Das Landratsamt Esslingen hat die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck am 27. Juli 2023 festgestellte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Rosenloh“ Gemarkung Weilheim, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 176, ber. Nr. 214) m. W. v. 07.07.2023 genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 10.07.2023.

Die Genehmigung ist erteilt durch den Erlass des Landratsamts Esslingen vom 11.12.2023, AZ: 411-612.11-00008580#004 und beruht auf § 6 BauGB.

II Rechtswirksamkeit

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim, wird mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim an der Teck am 14.12.2023 wirksam.

Der Lageplan und die Begründung sowie die Genehmigung können bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck während der üblichen Dienststunden

- Montag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
-

eingesehen werden.

III Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie (zu Ziffer 1 und 2) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck – Bürgermeisteramt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck – geltend zu machen.

Weilheim an der Teck, den 14.12.2023

gez. Johannes Züfle
Bürgermeister